

Barrierefreiheitsgesetz

Dieses Bundesgesetz verpflichtet Unternehmen, bestimmte Produkte und Dienstleistungen barrierefrei zu gestalten, damit alle Menschen sie gleichberechtigt nutzen können.

Wen betrifft das Gesetz?

Das Barrierefreiheitsgesetz (BaFG) gilt ab dem 28. Juni 2025 für alle Unternehmen, die nach diesem Stichtag Produkte oder Dienstleistungen auf den Markt bringen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Das sind unter anderem:

- Dienste im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Webshops, Online-Buchungsportale)
- Dienste, die Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen (z.B. Websites, Apps)
- Elemente der Personenbeförderungsdienste (z.B. Websites, Apps, elektronische Ticketdienste)
- Bankdienstleistungen
- Verbraucherendgeräte (z.B. Mobiltelefone)
- EDV-Hardware und Betriebssysteme

Ausnahmeregelungen gelten für Kleinunternehmen, die Dienstleistungen anbieten, oder bei unverhältnismäßigen Belastungen.

Unternehmen müssen eine Barrierefreiheitserklärung bereitstellen, in der sie darüber aufklären, wie ihre Dienstleistung die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt.

Detaillierte Informationen zum Gesetz und seinem Geltungsbereich:
https://www.wko.at/ce-kennzeichnung-normen/informationen-zum-barrierefreiheitsgesetz#heading_geltungsbereich_2_bafG

Kontakt

Projekt BhW barrierefrei
Tel. 02742/311 337-136
barrierefrei@bhw-n.eu

